

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1825

43 (28.5.1825)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Dreisam-Kreis.

Nro. 43. Samstag den 28. Mai 1825.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Bekanntmachungen.

(Dirigirende Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für Baden an die sämmtlichen Mitglieder desselben.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhen allergnädigst die bisherigen Arbeiten des landwirthschaftlichen Vereins in Erwägung ziehen zu lassen, dann auf die unterthänigste Bitte der Deputirten desselben, das Protectorat dieses Vereins anzunehmen, und durch neue Gesetze der Wirksamkeit dieses Instituts, in der Art eine größere Ausdehnung zu geben, daß nunmehr in einem jeden der Kreise des Großherzogthums, eine für sich bestehende Abtheilung, unter der Leitung der Abtheilung des Murg- und Pfalz-Kreises, die ihren Sitz in der hiesigen Residenzstadt hat, constituirt werden soll.

Von dieser höchsten Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und allergnädigsten Protectorats des Vereins, werden sämmtliche Vereins-Mitglieder in Kenntniß gesetzt, und nunmehr weiter eröffnet:

1) Es wird dafür gesorgt werden, daß die neuen Gesetze des Vereins, demnächst in die Hände eines jeden der Mitglieder kommen.

2) Die dirigirende Abtheilung wird sich in eine am 10. Juni abzuhaltenden Generalversammlung nach Maassgab dieser neuen Gesetze constituiren.

Zu diesem Ende werden die sämmtlichen Herrn Mitglieder, die in dem Murg- und Pfalz-Kreise wohnen, eingeladen, sich an dem oben bemerkten Tage, Morgens 10 Uhr in dem Gemeindsaale des hiesigen Stadthauses einzufinden.

3) Die Herrn Mitglieder der andern Kreise des Großherzogthums werden eingeladen, sich in der Kreisstadt, unter dem Vorsteh, der für eine jede Abtheilung, von Seiner Königlichen Hoheit ernannten landesherrlichen Commissarien zu versammeln, die Ausführung der neuen Einrichtungen zu verabreden, und das Protocoll über die gefassten Beschlüsse, an das Präsidium des Vereins einzusenden.

Karlsruhe, am 23. May 1825.

(Patent-Ertheilung an reisende Kaufleute.)

N. D. Nro. 8020. Durch Erlass des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. des v. M. Nro. 3888, wird anber eröffnet, daß die im Regierungsblatt vom 27. May 1820 Nro. VIII, pag. 44 enthaltene Verordnung vom 9. May desselben Jahrs,

21. 5. 1825

wodurch den Frankfurter Musterkartenreutern das Au- und Feilbieten ihrer Waar., außer an Messen und Jahrmärkten, verboten wurde, vermöge höchster Entschliessung vom 23. Dezember v. J. Nro. 2455, wieder aufgehoben worden. Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Freiburg, am 10. May 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

F. v. d. R. D.

Dutle.

Blas.

(Betrug der Salzfrachten.)

K. D. Nro. 8590. Es ist von der Salinen-Direktion Dürreheim Beschwerde geführt worden, daß mit den Salzfrachten zum Nachtheil des Avarars betrügerische Unterschleife getrieben werden, und dabei von den verpflichteten Ortsvorständen dadurch billige Hand geboten wird, daß solche sich von der richtigen Ankunft des an den angegebenen Bestimmungsorten geladenen Salzes nicht selbst überzeugen, sondern blindlings die Centnerzahl des Lad Scheines attestiren, das übrige aber ignoriren.

Sämmtliche Aemter werden beauftragt, die Ortsvorstände anzuweisen, daß sie bei Ankunft der Salzfrachten sich von der Zahl der abgeladen werdenden Säcke vorerst genau überzeugen, ehe sie das Zeugniß ausstellen, daß solche, und wieviel an Ort und Stelle abgeladen worden sind.

Die Oberinspektionen werden aufgefordert, durch das Aufsichtspersonal darauf wachen zu lassen, daß bei den Salzfrachten ähnliche Verrügereien nicht mehr stattfinden.

Freiburg, am 17. Mai 1825.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

F. v. d. R. D.

Dutle.

Blas.

(Aczis vom Bier.)

K. D. Nr. 9356. Nachstehende Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 21. d. M. Nr. 2641. wird hiemit zum schleunigen Vollzug öffentlich verkündet.

Freiburg, den 27. Mai 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

Frhr. v. Türkheim.

Die Kürze der Zeit erlaubt es nicht, die zum Vollzug des Gesetzes über die Bieraccise nöthigen Verordnungen und Instruktionen den Kreisdirektionen noch vor dem 1ten des künftigen Monats zukommen zu lassen. Weil jedoch von da an das neue Gesetz zur Anordnung kommen soll, so findet man sich veranlaßt, provisorisch zu verordnen:

1) Von allen jenen Biersfutten, welche am 1. Juni d. J. schon begonnen haben, sind per Fuder neuen Maases 3 fl. nachzuerheben, da zu solchen Biersfutten veraccistetes Malz verwendet worden, und die bisherige Malzaccise auf eine Abgabe von 10 fl. per Fuder Bier berechnet ist.

2) Von allen am 1. Juni beginnenden Biersfutten ist die neue Abgabe mit 13 fl. per Fuder neuen Maases zu erheben, wogegen von dem an jenem Tag vorräthigen Biermalz und der zur Biermalz bestimmten Gerste der bereits bezahlte Aczis rückvergütet wird.

3) Ueber die Aufnahme dieser Vorräthe gibt die nachstehende Instruktion die nähere Anweisung.

4) Die Accisoren sind anzuweisen, einzuweisen mit verdoppelter Sorgfalt sich der im §. 32. der Accisordnung vorgeschriebenen Surtraufnahmen zu unterziehen, und sie und das Aufsichtspersonal haben genau darüber zu wachen, daß kein Bier vom Kübtschiffe weggeschafft wird, ehe die Aufnahme statt habe.

I n s t r u k t i o n

über die Aufnahme der Malz- und Gerstenvorräthe, in Gefolge des Gesetzes vom 14. d. M., die Verwandlung der Biermalz-Accise in einen Accis vom Bier nach dem Kesselnhalt betreffend.

§. 1. Die Vorräthe der Bierbrauer an veraccistem Malz, und, wenn ihnen eigene Schrotmühlen gestattet waren, an veraccister Gerste sind am 1. Juni d. J. aufzunehmen, und in die Rubriken 2. und 5. eines Verzeichnisses von anliegender Form einzutragen.

Da nun das geschrotenne Malz veraccist seyn kann, so versteht sich von selbst, daß nur dieses aufzunehmen ist.

Daß die Abgabe wirklich bezahlt ist, muß durch die beizulegende Deklarationsbillete nachgewiesen werden, doch genügt auch die Berufung auf das Manual, wenn die Billete verloren seyn sollten.

§. 2. Werden Malzvorräthe deklarirt, welche sich angeblich gerade in der Mühle befinden, so sind diese ebenfalls in das Register einzutragen, die Deklarationsbillete zu erheben und beizulegen.

Ehe diese Vorräthe in das Haus des Bierbrauers gebracht werden, ist der Acciser herbeizurufen, welcher sie mit der Deklaration zu vergleichen, und dadurch deren Richtigkeit herzustellen hat.

§. 3. Die Aufnahme geschieht durch den Acciser, oder, wenn die Zahl der Bierbrauer an einem Ort so groß ist, daß der Acciser mit der Aufnahme am 1. Juny nicht fertig werden könnte, durch weitere vom Obergemeinnehmer ernannte Personen.

§. 4. Die Obergemeinnehmer haben die Aufnahms-Verzeichnisse zu prüfen, die Reductionen vom alten ins neue Maas vorzunehmen, und sodann die Verzeichnisse mit ihren allenfallsigen Bemerkungen den Kreis-Directorien vorzulegen.

§. 5. Die Kreis-Directorien lassen die Rubriken 4. 7. und 8. ausfüllen und dekretiren den Rückersatz mit 2 fl. — per Malter Malz und 2 fl. 20 kr. per Malter Gerste auf die Obergemeinnehmer.

Der Rückersatz findet nur dann auf geschrotenes Malz statt, wenn die Deklarationsbillete nicht älter als 10 Tage sind, und auf Gerste nur, wenn sie vom Jahr 1824 herrührt.

§. 6. Die mit der Aufnahme beauftragten Personen haben in der Rubrik Bemerkungen im Aufnahmsregister ausdrücklich zu erklären, daß sie den vorgesundenen und eingetragenen Gerstevorrath als Erwauchs des Jahres 1824 ansehen.

Haben sie deswegen Zweifel, so ist sogleich der Ortsvorstand aufzufordern, durch 2 Sachverständige die Frage entscheiden zu lassen. Erklären diese die Gerste für 1824r. Gewächs, so ist sie in das Register aufzunehmen.

§. 7. Der Rückersatz auf die vorgesundene Gerste 1824r. Gewächs ist nur in soweit zu dekretiren, als die betreffende Bierbrauer nachweisen, daß dieselbe jenen Vorrath nicht übersteigt, welcher nach Abzug des Verbrauchs laut der Surtraufnahms-Register von dem veraccistem Quantum seit der 1824r. Ernte, noch vorhanden seyn kann.

§. 8. Bey den Bierbrauern mit eignen Schrotmühlen sind $8\frac{1}{2}$ Malter Malz 7 Malter Gerste gleich zu rechnen.

§ 9. Der Rückersatz ist baar zu berichtigen, oder durch Abzug an rückständ. an Schuldigkeiten, und von dem Betrag seiner Zeit summarische Anzeige hieher zu machen.

§ 10. Die Kosten dieser Aufnahme dekretiren die Kreis-Direktorien auf die Ober-einnehmeren; die Acciser und das in loco verwendet werdende Aufsichtspersonal haben deswegen keine Gebühr in Anspruch zu nehmen.

Karlsruhe, am 21. Mai 1825.

Finanz-Ministerium.
von B ö c k h.

vd. Frey.

1. Namen der Bierbrauer.	2. Malzvorrath		3.		4. Geldbetrag		5. Gerstevorrath		6. Geldbetrag		7. Summen	8. Bemerkungen.	
	im Orts- maas	im neuen Maas	fl.	kr.	im Orts- maas	im neuen Maas	fl.	kr.	fl.	kr.			
1. G. Witte:	24	8	21	—	fl.	kr.	6	2	5	2	fl.	kr.	ad 1. Die Gerste ist augenscheinlich 1824r Gewächs.
2. F. Schaal	12	4	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	ad 2. Davon sollen sich 3 Mtr. neu Maas in der Mühle des N. N. zu N. N. befinden.
3. J. Braun	—	—	—	—	—	—	2	4	52	5	—	—	ad 3. Der Unterzeichnete konnte diese Gerste nicht als 1824r Gewächs anerkennen, die vom Ortsvorstand ernannten Sachverständigen N. N. und N. N. haben aber entschieden, daß sie dafür zu halten sey.
Summa :													

Aufgenommen zu Seckenheim am 1. Juni 1825.
durch N. N.

(Wein-Consumtion der Weinproduzenten und Weinhändler.)
K. D. Nro. 9355. Das Großherzogliche Finanz-Ministerium hat mit Erlaß vom 21. d. M. Nro. 2640, folgende Verordnung gegeben, die von den Ober-einnehmeren, Ortsvorgesetzten und Untererhebern schleunig zu vollziehen ist.
Freiburg, den 27. Mai 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.
Frhr. v. Türkheim.

V e r o r d n u n g.

Durch das Gesetz vom 14. dieses Monats (Reg. Nro VIII.) die Accise von der Weinconsumtion der Weinproduzenten und Weinhändler betreffend, wurde bestimmt:
Art. 1. „Die Consumtion der Weinproduzenten von dem Wein, den sie accisfrei einzukellern gesetzlich befugt sind, ist vom 1. Juni dieses Jahrs an, der Accise nicht mehr unterworfen.“

„Ausgenommen bleiben die Weinproduzenten, welche zugleich Wirthe oder patentisirte Weinhändler sind.“

Art. 2. „Jeder patentisirte Weinbändler hat von gleichem Termin an, von dem wirklich consumirten Weinquantum, ein jährliches Aversum von drei Gulden 20 kr. zu bezahlen, das sich für jeden männlichen Tischgenossen über 18 Jahre um 50 kr. und für jeden weiblichen Tischgenossen von gleichem Alter um 25 kr. erhöht. Jedoch sind Landwirthe, wenn sie auch mehrere Diensthöten haben, nur für einen männlichen und einen weiblichen Diensthöten das Aversum zu bezahlen schuldig; für Handwerksgefelln aber, mit Ausnahme der Kießer, Gesellen, soll das Aversum nicht in Ansatz gebracht werden.“

Art. 3. „Der Zeitpunkt, in dem sich Jemand als Weinbändler declarirt, ist rückfichtlich des Personalstandes, wornach das Accisaversum berechnet wird, entscheidend. Keine spätere Veränderung hat für das betreffende Steuerjahr eine Erhöhung oder Verminderung zur Folge. Das Aversum ist immer für ein ganzes Jahr zu bezahlen, wenn auch die Declaration erst im Lauf des Steuerjahres statt findet, oder der Weinhandel aus irgend einer Ursache vor dem Schluß desselben aufgegeben wird.“

Art. 4. „Die unrichtige Angabe des Personalstandes wird mit dem vierfachen Betrag der Summe bestraft, um welche das Accisaversum aus diesem Grunde zu nieder in Ansatz gekommen ist.“

Man findet sich dadurch veranlaßt, folgendes zu verordnen:

- 1) Es soll unverzüglich jeder patentisirte Weinbändler, der nicht Wirth ist, aufgefordert werden, binnen 8 Tagen, vom Tage der Aufforderung an, dem Acciser seines Wohnortes zu erklären, ob er sein Patent beibehalten, und nach dem neuen Gesetze seine Consumtion an Weinen versteuern, oder ob er das Patent aufgeben, und sogleich von dem ganzen Weinvorrath in seinem Patent, Keller den Accis bezahlen, dagegen die Gewersteuer vom Patent in Abgang decretirt erhalten will.
- 2) Die Erklärungen sind in das der gedruckten Aufforderung angehängte Verzeichniß einzutragen.
- 3) Diejenigen Weinbändler, welche das Patent beibehalten, haben in der betreffenden Rubrik zugleich ihren Personalstand nach den Bestimmungen des Gesetzes anzugeben.
- 4) Dieser Personalstand muß vom Acciser und dem Ortsvorstand dahin beglaubigt werden, daß er ihnen nicht anders bekannt ist.
- 5) Die Weinvorräthe in den patentisirten Kellern derjenigen Weinbändler, welche das Patent aufgeben wollen, sind sogleich nach den Classen, in welche sie gehören, mit Accis zu belegen, und diese zu erheben, auch die Patente einzuziehen.
- 6) Die Acciser haben sodann das Verzeichniß über die Erklärungen der Weinbändler mit den eingezogenen Patenten der OberEinnemerey unverzüglich vorzulegen, und dabei anzuzeigen, wie sie dem Artikel 5 dieser Verordnung nachgekommen sind.
- 7) Die OberEinnemer haben den Consumtions-Accis der einzelnen Weinbändler nach dem Gesetze zu berechnen, und eine Zusammenstellung mit den Vorlagen der Acciser dem Kreis-Direktorium zur Prüfung und Decretur vorzulegen.
- 8) Der so constatirte Consumtions-Accis für das Jahr vom 1. Juni 1825 bis dahin 1826 ist für diesmal am 1. October dieses Jahrs auf einmal zu erheben. Wie es mit der Constatirung und Erhebung desselben für die Zukunft gehalten werden soll, wird später bestimmt werden.
- 9) Die Kreis-Direktorien sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt, und haben für die Beschleunigung zu sorgen.

Carlsruhe, den 21. Mai 1825.

Finanz-Ministerium.
von Bäck.

(Formular.)

F o r m u l a r.

Wohnort der Weinhändler.	A n z a h l		
	Der Wein- händler à 3 fl. 20 fr.	Der männlichen Eischgenossen à 50 fr.	Der weiblichen Eischgenossen à 25 fr.

(Staatssteuer, Fluß- und Dammbaubeiträge.)

K. D. Nro. 9360. Nach der im Regierungsblatt Nro. VIII. verkündeten Ver-
ordnung, sind für das Etatsjahr 1825, folgende Beiträge zu erheben:

I. S t a a t s - S t e u e r e n

a) von 100 fl. Grund-, Gefäll- und Häuser-Kapital, neunzehn und einen halben
Kreuzer,

b) von 100 fl. Gewerbesteuer-Kapital, zwanzig drei Kreuzer,

c) von Besoldungen, Pensionen etc. etc. nach dem bisherigen Maasstab.

II. F l u ß b a u - G e l d e r

a) von 100 fl. Totalsteuer-Kapital, vier Kreuzer,

A. i m A m t K e n z i n g e n, z u

1. Ober- und Niederhausen.

2. Weisweil.

3. Wiehl.

B. i m A m t B r e i s a c h, z u

1. Breisach.

2. Burgheim.

3. Grezhausen.

4. Gündlingen.

5. Hartheim.

6. Jechingen.

7. Oberrimsingen.

8. Rothweil.

9. Sasypach.

C. i m A m t S t a u f e n, z u

1. Bremgarten.

2. Griesheim.

3. Weinstetten.

D. i m A m t M ü l l b e i m, z u

1. Bamlach.

2. Böllingen.

3. Neuenburg.

4. Rheinweiler.

5. Schliengen.

6. Steinensadt.

7. Zienken.

E. i m A m t B e r r a c h, z u

1. Blansingen mit Klein-Kems.

2. Efringen.

3. Haltingen.

4. Huttingen.

5. Fstein.

6. Kirchen.

7. Märkt.

8. Weil.

F. i m A m t W a l d s h u t, z u

Waldshut.

f) von 100 fl. Totalsteuer - Kapital, zwei Kreuzer,

- A. im Oberamt Emmendingen, zu
- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. Bablingen. | 8. Walterdingen. |
| 2. Bözingen und Oberschaffhausen. | 9. Mundingen. |
| 3. Denzlingen. | 10. Nieder-Emmendingen. |
| 4. Eichstetten. | 11. Nimburg und Höttingen. |
| 5. Emmendingen. | 12. Segau. |
| 6. Kollmarskreuth. | 13. Ebeningen. |
| 7. Köndringen. | 14. Wasser. |

- B. im Amt Kenzingen, zu
- | | |
|-----------------|---------------|
| 1. Heflingen. | 3. Kenzingen. |
| 2. Herbolzheim. | 4. Riegel. |

- C. im Stadtamt Freiburg, zu
- | | |
|-----------------|-------------|
| 1. Bezenhausen. | 4. Haslach. |
| 2. Ebnet. | 5. Lehen. |
| 3. Freiburg. | |

- D. im Landamt Freiburg, zu
- | | |
|------------------|------------------|
| 1. Buchheim. | 4. Umfrich. |
| 2. Hugstetten. | 5. Waltershofen. |
| 3. Neuershausen. | |

- E. im Amt Breisach, zu
- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Gottshenheim. | 3. Mördingen. |
| 2. Ibringen. | 4. Wasenweiler. |

- F. im Amt Waldsbüt, zu
- | | |
|---------------------|--------------------------------|
| 1. Degernau. | 5. Schwerzen und Wismendingen. |
| 2. Gurtweil. | 6. Ebengen. |
| 3. Oberlauchringen. | 7. Unterlauchringen. |
| 4. Neuenthal. | 8. Wuttschingen. |

- G. im Amt Waldkirch, zu
- | | |
|--------------|----------------|
| 1. Bleibach. | 4. Kollnau. |
| 2. Buchholz. | 5. Suggenthal. |
| 3. Guttach. | 6. Waldkirch. |

III. D a m m b a u - B e i t r ä g e
ebenfalls von 100 fl. Totalsteuer - Kapital,

A. aus dem Amtsbezirk Breisach,
von Burtheim vier Kreuzer.

B. aus dem Amtsbezirk Müllheim
von Steinensadt, vier Kreuzer

C. aus dem Amtsbezirk Lörrach
von Kirchen, vier Kreuzer.

Freiburg, am 27. Mai 1825.

Großherzogliches Badisches Direktorium des Dreifamkreises,
Frhr. v. Türkheim.

Kaufanträge und Verpachtungen.

Brennholz - Versteigerung.
(1) Dienstag den 7. Juni d. J. wer-
den nach hoher Anordnung im Forst Reich-
heim ober dem Ort Bombach

35 Klafter Buchen Scheitholz und
1125 Stück Mischelwellen,
und unweit davon in der Gemarkung Nord-
weil
59 Klafter dergleichen Scheitholz nebst
2125 Stück Mischelwellen,

einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Die Liebhaber hiezu können sich an obbestimmten Tag früh 9 Uhr im Ort Bombach oder im Holzschlag mit Geld oder Bürgschaft auf höchstens 4 Wochen Zeit versehen, um auf die weiteren Bedingungen zu vernehmen einzufinden.

Kenzingen, den 20. Mai 1825.

Großherzogl. Forstinspektion.
Hosp.

Gastwirthshaus, und Güter-Verpachtung.

(2) Das dem minderjährigen Johannes Fischer von hier gehörige Gastwirthshaus zum weißen Kreuz dahier zu Müllheim, an der Landstraße, nebst Nebengebäuden, Kraut- und Grasgarten, und ungefähr 20 Fauchert

Gut, in Acker, Matten und Achen bestehend, wird auf 3 Jahre

am Montag den 30. May d. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Stadthause öffentlich verpachtet, wozu die Liebhaber, Auswärtige mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen, hiedurch eingeladen werden. Müllheim, am 9. May 1825.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

W e i n v e r s t e i g e r u n g .

(2) Am Montag den 6. Juni d. J. werden von Seite der diesseitigen Gemeinde öffentlich versteigert werden:

50 Saum 1823r Wein,
30 — 1824r Wein.

Welches hiezu zur öffentlichen Bekanntheit gebracht wird.

Mauchen, den 14. Mai 1825.

F r u c h t , P r e i s e .

Markt- Tag.	Namen der Markttorte.	Wai- zen.	Halb- waiz.	Ker- nen	Rog- gen.	Ger- sten.	Erb- sen.	Lin- sen.	Mi- schelf.	Mol- zer.	Ha- ber.
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
21	Freiburg, beste	1 19	58		43	36				40	26
	mittlere	1 15	54		41	33				36	24
	geringere	1 7	50		40	28				32	22
20	Emending, beste	1 15			42	33		34			23
	mittlere	1 12	50								
	geringere	1 8									
16	Endingen, beste	1 10	54		36	35				39	
	mittlere	1 8	48		34	33				38	
	geringere	1 6	45								
14	Kandern, beste			1 24	42	32			48		
	mittlere			1 20							
	geringere			1 18							
19	Lörrach, beste			1 13					46		
	mittlere			1 7					45		
	geringere			1 2					42		
13	Müllheim, beste	1 18	57	1 18	43	36				48	
	mittlere	1 12	51	1 12	40	33				45	
	geringere	1 6	45	1 6	37	30				42	
18	Staufen, beste	1 18	1		45	38				40	
	mittlere	1 14	54		42	33				37	
	geringere	1 9	48		40	28				34	
19	Waldfürch, beste	1 19	1		44	36					26
	mittlere	1 16	52		42	34					24
	geringere	1 10	48		36						

Getreide.

Hierzu eine Beilage.